

Fachgutachterliche Einschätzung FFH-Arten (außer Fledermäuse)

Gep plante Ausweisung des FNP der Gemeinde Königheim Sonderflächen Windenergie 2 - 6

Auftraggeber:

Gemeinde Königheim

Auftragnehmer:

Ökologie und Stadtentwicklung

Hoffmannstraße 59

64285 Darmstadt

Bearbeitung:

Diplom Biologin Christine Colmar

Diplom Biologe Christian von Mach

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Rechtlicher Prüfungsmaßstab in der Bauleitplanung	1
1.2 Die geplanten Sonderflächen Windenergie	2
2. Methodik	3
3. Ergebnisse	6
3.1 Haselmaus	6
3.2 Reptilien	6
3.3 Amphibien	6
3.4 Schmetterlinge	6
3.5 Totholzkäfer (Hirschkäfer & Eremit)	7
3.6 Pflanzen	7
4. Bewertung	8
4.1 Haselmaus	8
4.2 Reptilien	9
4.3 Amphibien	9
4.4 Schmetterlinge	9
4.5 Hirschkäfer & Eremit	10
4.6 Pflanzen	10
5. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11
5.1 Haselmaus	11
5.2 Reptilien	12
5.3 Schmetterlinge	13
6. Fazit	13
7. Literatur	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass dieses Gutachtens ist die Ausweisung von insgesamt 5 kleinräumigen Sonderflächen für die Windenergie durch Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans der Gemeinde Königheim im Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg).

1.1 Rechtlicher Prüfungsmaßstab in der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu beachten, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Gegensatz zur Prüfung in Zulassungsverfahren ausschließlich dazu dient, das Vorliegen unüberwindlicher artenschutzrechtlicher Hindernisse bei der Festlegung eines FNP auszuschließen.

Anders als die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, die bereits auf der Ebene der Bauleitplanung umfassend zu berücksichtigen sind, kommt der Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote (§§ 44f. BNatSchG) in der Bauleitplanung eine wesentlich geringere Bedeutung zu. Dies folgt insbesondere aus dem Charakter der §§ 44f. BNatSchG.

- zum Vergleich von naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und artenschutzrechtlichen Regelungen in der Bauleitplanung u.a.: OVG Münster, Urteil v. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 (7 D 11/08.NE), Rn. 113 ff. -

Unter anderem die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen tatsächliche Handlungen, die sich beeinträchtigend auf die zu schützenden Arten und deren Lebensräume auswirken können, treffen allerdings keine Aussage über die planerische Vorbereitung und sind mithin nicht an Kommunen gerichtet, die Bauleitpläne aufstellen.

- Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht II, BNatSchG, § 44 Rn.48 –

Dies folgt insbesondere aus der Tatsache, dass allein die Aufstellung eines Bauleitplans keine Handlung darstellt, die einen der Verbotstatbestände erfüllen kann, mithin eine solche Erfüllung erst durch die Realisierung eines konkreten Vorhabens überhaupt erfolgen könnte und damit die umfassende Prüfung artenschutzrechtlicher Regelungen aufgrund § 6 WindBG entfällt.

Das Artenschutzrecht entfaltet für die Bauleitplanung, so auch für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, somit nur mittelbare Wirkung. Dies bedeutet, dass artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote der Festlegung von Sonderflächen im Flächennutzungsplanverfahren nur dann entgegenstehen, wenn die Planung vor unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse gestellt wird.

- OVG Koblenz, Urteil vom 13.02.2008 (8 C 10368/07.OVG); OVG Münster, Urteil v. 17.02.2011 (2 D 36/09.NE); BayVGh, Urteil v. 03.12.2008 (Vf.8-XII-13); OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 (12KN 12/07) –

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung dient am Ende daher nur dazu, zu prüfen, ob dem Vollzug des Flächennutzungsplans bei der Realisierung von Vorhaben

unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen würden. Dies bedeutet allerdings auch, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Regelungen in der Bauleitplanung nicht insoweit erfolgen muss, als dass sie den an die Prüfung in einem späteren Zulassungsverfahren zu stellenden Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden muss.

Der Umfang der in der Bauleitplanung maßgeblichen Ermittlungspflichten bei der Prüfung, ob die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss, wird dabei auch maßgeblich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt.

- OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) –

1.2 Die geplanten Sonderflächen Windenergie

Die geplanten Sonderflächen für die Windenergie umfassen insgesamt fünf separate sowie kleinräumige Waldstücke. Diese Waldstücke bestehen überwiegend aus Laub- und Nadelbäumen. Die detaillierte Lage der einzelnen Flächen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

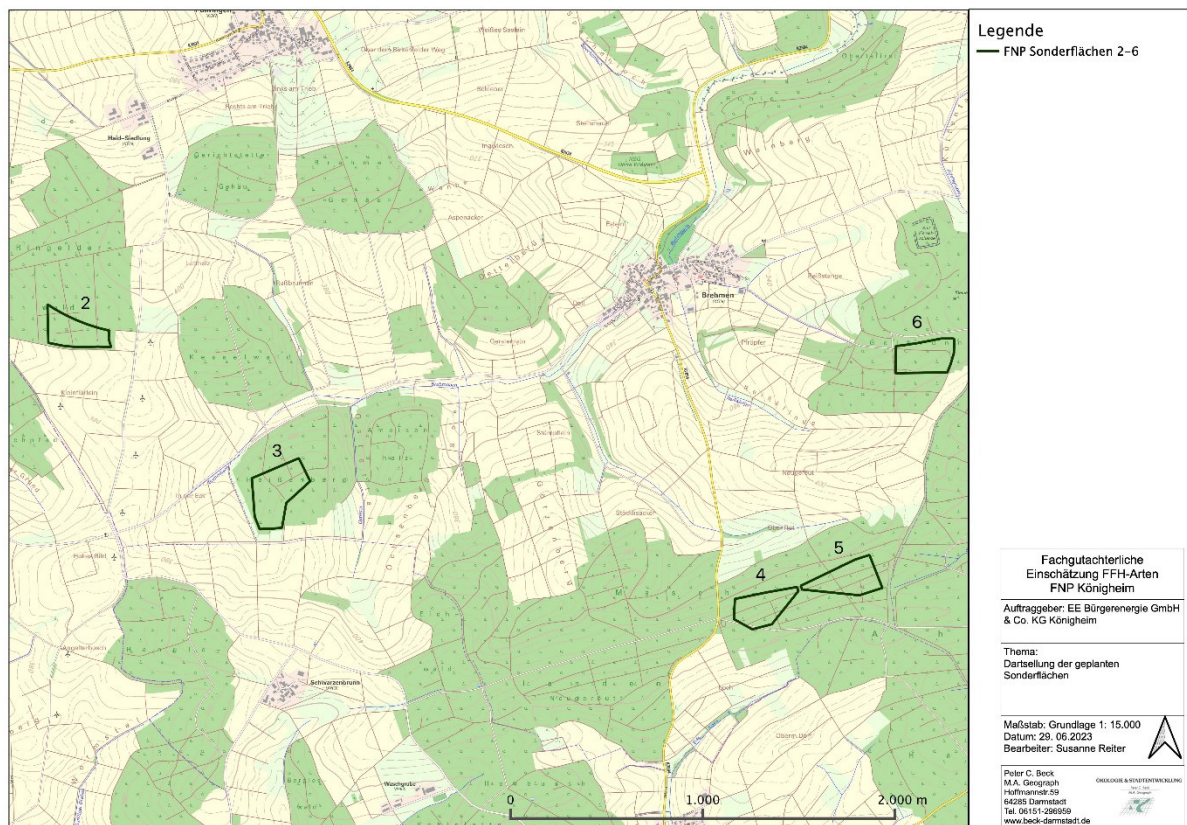


Abbildung 1: Lage der fünf geplanten Sonderflächen Windenergie

2. Methodik

Die Eingrenzung des zu bewertenden Artenspektrums erfolgte zunächst anhand der Datenrecherche. Hierbei berücksichtigt wurden:

- Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg
- Daten der LUBW
- Natura 2000-Netzwerk
- Ergebnisse der Voruntersuchungen aus dem Jahre 2014 (Dipl.-Biologe Matthias Wolf)

Tabelle 1: Zielartenliste für das Projektgebiet Königheim mit allen potenziell vorkommenden Lebensräumen*.

Tiergruppe	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen	ZAK-Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW
Säugetiere	Haselmaus ⁴	<i>Muscardinus avellanarius</i>	n.d.	1			IV	ZAK	G
Säugetiere	Biber ^{1,2}	<i>Castor fiber</i>	n.d.	2	LB	1	II, IV	ZAK	2
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	1	N		IV	ZAK	V
Amphibien	Gelbbauchunke ²	<i>Bombina variegata</i>	1	1	LB	1	II, IV	NR	2
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	1	1	LB		II, IV	NR	2
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	2	1	N		IV	ZAK	G
Amphibien	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	1	LB	1	IV	NR	2
Amphibien	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	2	1	N	1	IV	ZAK	3
Amphibien	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	LB	1	IV	NR	2
Schmetterlinge	Großer Feuerfalter ²	<i>Lycaena dispar</i>	2	1	LB		II, IV	NR	3!
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	n.d.	1			IV	ZAK	V
Schmetterlinge	Spanische Flagge ^{1,2,3}	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	n.d.	1			II*	ZAK	-
Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	2	1	LB	1	II, IV	NR	3
Schmetterlinge	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	LA	1	II, IV	NR	1
Libellen	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	n.d.		LB		II, IV	ZAK	1
Libellen	Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>			LA		II	ZAK	1
Käfer	Hirschkäfer ^{1,2}	<i>Lucanus cervus</i>	n.d.	1	N		II	ZAK	3
Käfer	Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	n.d.	1	LB		II*, IV	ZAK	2

*Biotoptypen: A1.1, A2.1, A3.1, D.2.2.1, D4.2, D6.1.1/2, E1.2, E3.2. ¹Vorkommen im FFH-Gebiet DE6423341 Nordwestliches Tauberland und Brehmbach; ²Vorkommen im FFH-Gebiet DE6523341 Westlicher Taubergrund; ³Vorkommen im FFH-Gebiet DE6322341 Odenwald und Bauland Hardheim; ⁴Bereits bei den Voruntersuchungen 2014 nachgewiesen.

Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz:

- | | |
|------|--|
| 1 | Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. |
| 2 | Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. |
| 3 | Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen. |
| n.d. | Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert. |
| K.A. | Keine Angaben in der Liste |

Vorkommen (im Bezugsraum):

- | | |
|---|---|
| 1 | Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt und als aktuell anzunehmen. |
| 2 | Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend |
| 3 | Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden |
| 4 | Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen |
| f | Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen |
| W | Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse) |

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005 ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009):

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

- | | |
|----|---|
| LA | Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind. |
| LB | Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist. |
| N | Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität. |
| z | Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien). |

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist.

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

- | | |
|-----|----------------------|
| ZAK | ZAK-Bezugsraum |
| NR | Naturraum 4. Ordnung |

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- | | |
|---|---|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet |
| 3 | Gefährdet |
| V | Art der Vorwarnliste |
| D | Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich |
| G | Gefährdung anzunehmen |
| R | (Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: relikttäres Vorkommen oder isolierte Vorposten |
| - | Nicht gefährdet |
| N | Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien) |
| ! | Besondere nationale Schutzverantwortung |

Daraus resultierte, dass die Erfassungen v.a. die streng geschützten Arten im FFH-Anhang II und IV umfassten. Hierzu gehören die Haselmaus, die Zauneidechse, einige Amphibienarten und Schmetterlingsarten sowie bestimmte Tothholzkäfer (vgl. Tabelle 1). Weitere geschützte Arten sollten ebenfalls, soweit vorhanden, mit aufgenommen werden. Hierzu u.a. die Pflanzenarten. Zu Beginn wurde eine Zielartenliste über das entsprechende Tool erstellt, welche alle potenziell im Projektgebiet (Umfeld der Sonderflächen) vorkommende Lebensräume bzw. Biotoptypen enthielt. Die Zielartenliste (Tabelle 1) wurde anschließend auf Plausibilität geprüft, um die Arten einzugrenzen auf jene, welche im Bereich der Sonderflächen zu erwarten sind. Grundlage hierfür waren Luftbilder und Ergebnisse der Voruntersuchungen. Bei letztem (M. Wolf 2014) wurde das Habitatpotenzial für die FFH-Arten in den relevanten Bereichen bereits kartiert. In der Tabelle sind aufgrund fehlender Relevanz die Vogel- und Fledermausarten nicht aufgelistet. Zudem beschränkt sich die Tabelle hier auf die wichtigen FFH-Arten. Die restlichen Arten wurden jedoch auch auf Plausibilität, Schutzstatus und Vorkommen hin geprüft.

Es entfällt eine Bewertung all jener Arten, die im Bereich der geplanten Sonderflächen faktisch nicht nachgewiesen wurden.

3. Ergebnisse

Im Folgenden werden ausschließlich jene Arten aufgeführt, die im Rahmen der Untersuchungen 2022 nachgewiesen wurden oder die aufgrund optimaler Habitats im Bereich der geplanten Sonderflächen zu erwarten wären. Dies führt dazu, dass auf eine weitere Erörterung des Bibers sowie der Libellen verzichtet wird.

3.1 Haselmaus

Bei der Voruntersuchung 2014 wurden nur ausgewählte Habitatpotenzialflächen untersucht. Die Haselmaus wurde damals in einzelnen Flächen nachgewiesen. Von den 14 ursprünglich untersuchten WEA-Standorten mit Habitatpotenzial für die Haselmaus konnte damals bei insgesamt 10 Standorten ein Nachweis der Art erfolgen. Diese liegen innerhalb der aktuell geplanten Sonderflächen 2, 3 und 5. Die Ergebnisse der aktuellen Erfassung (2022) sind wie folgt: Im Bereich der Sonderflächen 3 (randlich) 5 und 6 liegen Nachweise in Form von ausgebauten Niströhren vor. Die meisten liegen innerhalb der Sonderfläche 6, wo zudem an zwei Niströhren lebende Haselmäuse gesichtet wurden. Im Bereich der Sonderflächen 2 und 4 erfolgten keine Nachweise.

3.2 Reptilien

Die Voruntersuchungen aus dem Jahre 2014 wurden dabei ebenfalls berücksichtigt. Besonnte, südexponierte Waldränder bestanden ausschließlich im Bereich der Sonderfläche 2.

Dort wurde auch eine singuläre Zauneidechse nachgewiesen. Die weiteren Nachweise beschränken sich auf eine Blindschleiche (Sonderfläche 4) sowie eine Waldeidechse (Sonderfläche 5).

3.3 Amphibien

Die Untersuchungsräume besitzen für Amphibien nur geringes Habitatpotenzial. Dauerhafte Gewässer, welche sich als Laichgewässer für Amphibien eignen, sind nicht vorhanden. Temporäre Gewässer (TG) sind klein und treten nur sporadisch auf. Alle Kontrollen verblieben negativ. In keinem der geprüften wassergefüllten Spurrinnen oder anderer temporärer Gewässer konnten Amphibienlarven festgestellt werden.

In den Untersuchungsräumen bestehen somit keine Fortpflanzungsstätten. Insgesamt beläuft sich die nachgewiesene Amphibien-Fauna auf 4 Exemplare des Grasfroschs (Sonderflächen 3 und 6). Diese Art ist nicht innerhalb des FFH-Anhang IV gelistet, sie ist aber nach BNatSchG besonders geschützt.

3.4 Schmetterlinge

Neben den fünf Arten der Zielartenliste wurde eine weitere Art gezielt geprüft, der Eschen-Scheckenfalter. Für diese sechs Arten wurden die Untersuchungsräume um die Sonderflächen und entlang der Zuwegung nach Habitatpotenzialflächen und Zeigerpflanzen gesucht.

Großer Feuerfalter

Der Große Feuerfalter wurde in den Untersuchungsräumen im Bereich der Sonderflächen nicht nachgewiesen.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Der Nachtkerzenschwärmer wurde in den Untersuchungsräumen im Bereich der Sonderflächen nicht nachgewiesen. Allerdings wurden zwei Weidenröschen-Bestände als geeignete potenzielle Habitate im Bereich der Sonderfläche 6 nachgewiesen, die es im Folgenden zu berücksichtigen gilt.

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

Die Spanische Flagge wurde in den Untersuchungsräumen im Bereich der Sonderflächen nicht nachgewiesen.

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden in den Untersuchungsräumen im Bereich der Sonderflächen nicht nachgewiesen.

Eschen-Scheckenfalter

In den Lebensräumen des Eschen-Scheckenfalters müssen von der Sonne beschienene Eschen an warmen und luftfeuchten Standorten in geschützter Lage vorhanden sein. In Deutschland wird der Eschen-Scheckenfalter nur noch an einzelnen Orten in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Bayern gefunden. Entsprechend sind für die Untersuchungsräume eigentlich keine Habitate und Vorkommen zu erwarten.

3.5 Totholzkäfer (Hirschkäfer & Eremit)**Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

Der Hirschkäfer wurde in den Untersuchungsräumen im Bereich der Sonderflächen nicht nachgewiesen.

Eremit/Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Der Eremit wurde in den Untersuchungsräumen im Bereich der Sonderflächen nicht nachgewiesen.

3.6 Pflanzen

Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, den streng geschützten Arten sowie jenen, die aufgrund ihrer Bestandsgefährdung auf den Roten Listen von Deutschland oder Baden-Württemberg aufgeführt werden, wurden in den Untersuchungsräumen im Bereich der Sonderflächen nicht nachgewiesen.

4. Bewertung

4.1 Haselmaus

Die Ergebnisse zeigen, dass die Haselmaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte, zumeist in bestimmten Habitaten mit hohen Deckungsgraden (Strauchschichten). Die flächendeckende Beprobung nach BÜCHNER et al. 2017 zeigte auf der anderen Seite aber auch, dass einige Probeflächen gänzlich ohne Nachweis blieben.

Beispielsweise liegen keinerlei Nachweise in den strukturarmen Jungbeständen der Sonderflächen 2 und 3. Gleiches gilt für ausgeräumte Buchen-Altbestände ohne Strauchschicht, wie sie in einzelnen Bereichen der Sonderflächen 4 und 5 bestehen. Insgesamt bedeutet dies: Es gibt Vorkommen der Haselmaus, welche in vollem Maße berücksichtigt werden müssen, und zum anderen ist der Großteil der Flächen ohne Haselmaus-Befund und daher, im Hinblick auf die geplante Ausweisung der Sonderflächen, als konfliktfrei zu bewerten.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt worden, welche im Konfliktfall Anwendung finden können.

Tabelle 2: Tabellarische Darstellung der Betroffenheit der Haselmaus.

Sonderfläche	Nachweise	Schutzradien (30 m) nach RUNGE et al 2010	Vermeidungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen
2	Keine	Keine	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
3	Blätternest, Fraßspuren	2 x 30 m Radius zu berücksichtigten, liegt peripher	Zu prüfen	Eventuell
4	Keine	Keine	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
5	2 x Blätternest, 1 x Mischnest, 1 x Grasnest	4 x 30 m Radius zu berücksichtigten	Zu prüfen	Eventuell
6	2 x lebend, 2 x Mischnest	4 x 30 m Radius zu berücksichtigten	Zu prüfen	Eventuell

Insgesamt ergibt sich daraus die Konstellation, wie sie in Tabelle 2 dargestellt ist. Anhand der Ergebnisse zeigte sich, dass bei den Sonderflächen 2, und 4 keine Konflikte zu erwarten sind.

Bei den Sonderflächen 5 und 6 liegen die abgegrenzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus jedoch zentral und eine Überplanung und Eingriff ist anzunehmen. Dies führt aller Voraussicht nach zu Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG (Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Tieren, erhebliche Störungen).

Bei peripher liegenden Nachweisen ist es oft möglich Eingriffe abzuwenden und so den Konflikt zu lösen und die Tiere zu schützen (Sonderfläche 3). Diese, mit dem Mittel von Standortoptimierungen umzusetzende Vermeidungsmaßnahme, sollte auch innerhalb der Sonderflächen 5 und 6 innerhalb des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuerst geprüft werden. Für Fälle, in welchen ein Eingriff nicht vermieden werden kann, gibt es bewährte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, welche umzusetzen sind.

4.2 Reptilien

Artenschutzrechtliche Konflikte beschränken sich auf die Sonderfläche 2 bzw. den dortigen, singulären Nachweis einer Zauneidechse. Der potentielle Lebensraum beschränkt sich vornehmlich auf die südexponierten Waldränder. Hier sollte versucht werden die zu erwartenden Konflikte mittels einer optimalen Standortortplanung zu vermeiden.

Sollte dies nicht möglich sein, existieren bewährte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, mittels derer sich die zu erwartenden Konflikte vermeiden bzw. kompensieren lassen.

Für die nur besonders geschützten Arten (Blindschleiche und Waldeidechse) gilt die Sonderregelung nach §44 Abs. 5 BNatSchG und „es liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit besteht diesbezüglich kein Konflikt innerhalb des aktuellen Bauleitverfahrens.

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet Königheim bestehen keine Vorkommen von streng geschützten Arten des FFH-Anhangs IV. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Konflikte. Allgemein wurden nur sehr wenig Amphibien festgestellt. Da aufgrund von Forstarbeiten im Wald jederzeit neue Spurrinnen entstehen können wird empfohlen dies vor Beginn der Bauphase (bspw. mittels einer ökologischen Baubegleitung) zu kontrollieren.

4.4 Schmetterlinge

Die **Spanische Flagge** konnte bei den Kartierungen nicht festgestellt werden. Typische, größere Bestände ihrer Zeigerpflanze, der Gewöhnliche Wasserdost, sind nicht vorhanden. Für diese Art besteht daher kein Habitatpotenzial in den Untersuchungsräumen. Beeinträchtigungen jeglicher Art können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den **Großen Feuerfalter** und die beiden **Wiesenkнопf-Ameisen-Bläulinge**. Junge Eschen bestehen in den Untersuchungsräumen, welche prinzipiell für den **Eschen-Schreckenfaller** geeignet scheinen. Da keine Nachweise vorliegen, sind jedoch auch für diese Art keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für den **Nachtkerzenschwärmer** liegen zwei Weidenröschen-Bestände als geeignete potenzielle Habitate im Bereich der Sonderfläche 6. Diese könnten von einer späteren Errichtung der WEA betroffen sein.

Die beiden Bestände sollten entweder unberührt bleiben oder anderenfalls vor dem Eingriff noch einmal auf Besatz durch den Falter geprüft werden. Die Art kann geeignete Flächen schnell besiedeln.

Die „nur“ besonders geschützten Arten wurden bis auf den Kaisermantel nur in geringer Anzahl festgestellt. Die Beeinträchtigungen sind als sehr gering zu bezeichnen. Nachhaltige Beeinträchtigung auf Populationsebene sind sicher auszuschließen. Entsprechend sind etwaige Verbotstatbestände gleichfalls auszuschließen und ein Konflikt mit dem §44 BNatSchG besteht nicht:

*„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **kein** Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

4.5 Hirschkäfer & Eremit

Hirschkäfer und Eremit konnten nicht nachgewiesen werden.

Maßnahmen sind für diese beiden Arten daher nicht erforderlich. Es werden jedoch freiwillige Maßnahmen allgemein für Totholzkäfer empfohlen.

4.6 Pflanzen

Im Rahmen der Kartierungen konnte ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV in den Untersuchungsräumen ausgeschlossen werden. Entsprechende sind etwaige Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände gleichfalls auszuschließen und ein Konflikt mit dem §44 BNatSchG besteht nicht:

*„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens **kein** Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Das impliziert, dass eine Beeinträchtigung dieser Pflanzenarten, im Gegensatz zu streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, nicht in einem Widerspruch zum BNatSchG § 44 resultiert.

5. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Haselmaus

Für die Sonderflächen 5 und 6 lässt sich eine Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten prognostizieren.

Um Konflikte mit dem BNatSchG §44 Abs.1 bei einer späteren Errichtung der geplanten WEA zu vermeiden, wird die Umsetzung von entsprechenden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen Notwendigkeit beziehen.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Schaffung neuer Lebensräume bzw. Optimierung vorhandener Lebensräume

Die Entwicklung entsprechender Haselmaus-Lebensräume erfolgt in Anlehnung an RUNGE et al. (2010).

- Auflichtung des Kronendaches
- Belassen von Naturverjüngung
- gut strukturierte Waldränder werden erhalten bzw. geschaffen
- Optimierung
- Strukturanreicherung der Waldränder um die Eingriffsflächen (Gehölzsamen-Mischung).
 - (Größe wie Eingriff auf Haselmaus-Lebensstätte)
- Anbringung von jeweils zehn speziellen Haselmaus-Nistkästen (Schwegler Haselmauskobel 2KS) in geeignete Habitate

Vermeidungsmaßnahme: Vergrämung der Haselmaus

Nach BÜCHNER et al (2017) umfassen geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen:

- A) die Vergrämung
 - a. Haselmäuse verlassen den Bereich auf Grund unattraktiver Gestaltung des Lebensraums und suchen selbstständig benachbarte geeignete Flächen auf
- B) sowie die Umsiedlung
 - a. Haselmäuse werden aktiv gefangen und aus dem Eingriffsbereich in andere geeignete Habitate verbracht.

Die Bedingungen nach BÜCHNER et al (2017) für eine Vergrämung sind im vorliegenden Fall gegeben.

- Eine Vergrämung kann nur dann Erfolg versprechend sein, sofern es sich um einen kleinen Eingriffsraum handelt
- im Umfeld gute Ausweichbedingungen vorhanden sind
- die betroffene Population Teil einer großen und ansonsten stabilen und gesicherten Population ist (weitere Nachweise liegen vor. Diese und weitere ähnliche Habitate bestehen in den angrenzenden Waldflächen)

5.2 Reptilien

Für die Sonderfläche 2 ist eine Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen.

Um Konflikte mit dem BNatSchG §44 Abs.1 bei einer späteren Errichtung der geplanten WEA zu vermeiden, wird die Umsetzung von entsprechenden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen Notwendigkeit beziehen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Schaffung zusätzlicher Lebensräume (A-4) und die Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse (A-5) geeignet (RUNGE et al. 2010).

Die Erforderlichkeit entfällt, wenn sich der spätere Eingriff auf unbesiedelte Bereiche beschränkt.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Schaffung zusätzlicher Lebensräume bzw. Optimierung bestehender Habitate

- Diese Schaffung zusätzlicher Lebensräume kann grundsätzlich in verschiedenen, unbesiedelten Bereichen erfolgen.
- Im Detail wird auf der neuen Fläche ein Lebensraum geschaffen, der die für die Zauneidechse essenziellen Teilhabitate enthält.
- Bei der Optimierung bestehender Habitate reicht das Spektrum möglicher Maßnahmen von der Entbuschung bis zur umfänglichen Gestaltung des Lebensraumes durch Schaffung von Struktureichtum (Totholz, Steinhaufen, Winterquartiere). Wichtig ist die kleinräumige Strukturierung des Habitats.

Vergrämung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich

Sofern geeignete Habitatstrukturen bzw. besiedelte Bereiche überplant werden, besteht das Erfordernis der Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich.

- Das Ziel der Maßnahme ist es, den Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten, und dadurch ein Abwandern in Nachbarbereiche zu erwirken.

Maßnahmenalternative: Kann eine Vergrämung in angrenzende Bereiche nicht realisiert werden, wäre eine Umsiedlung in eine andere Ausgleichsfläche denkbar.

Alternativ würde der Verzicht eines Eingriffs in den besiedelten Bereich dazu führen, dass die Notwendigkeit einer Vegrämung/Umsiedlung vollständig entfällt. In diesem Fall könnten artenschutzrechtliche Konflikte über eine Abzäunung der Lebensstätten erzielt werden.

Ablaufschema der Vergrämungsmaßnahme

Bei einer Vergrämung sollte nach dem folgenden Ablaufschema vorgegangen werden (Übersicht nach LAUFER 2014, verändert):

1. Entfernung der Gehölze.
 - a. Die Gehölze sind im Winter zu beseitigen.

- b. Die Wurzelstöcke sind erst mit dem Beginn der aktiven Phase (Ende März/Anfang April) zu entfernen.
2. Entfernung der Versteckplätze.
3. Mähen des Bereichs einschließlich Abräumen des Mähgutes.
4. Die Baufelddräumung (sollte gerichtet verlaufen).
5. Aufbringung von Hackschnitzeln
6. Zäune aufstellen im Anschluss (1-2 Wochen, wetterabhängig)

5.3 Schmetterlinge

Bei der Errichtung von WEA entstehen neue Waldsäume und Sukzessionsflächen, welche allgemein neue Habitate für eine Vielzahl von Schmetterlingen stellen. Für die Schmetterlinge sind allgemein keine Maßnahmen erforderlich. Einzig die zwei Weidenröschen-Bestände im Bereich der Sonderfläche 6 sollten vor Baubeginn erneut auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kontrolliert werden, aber nur in dem Fall einer Überplanung der Bestände. Eventuell lassen sich diese Bereiche auch durch eine Markierung als Maßnahme schützen, falls die Flächen nicht zwingend gebraucht werden.

6. Fazit

Konflikte in der aktuellen Bauleitplanung ergeben sich durch die prognostizierenden Konflikte für die Haselmaus innerhalb der Sonderflächen (3), 5 und 6 sowie für die Klasse der Reptilien innerhalb der Sonderfläche 2.

Aufgrund von fachlich validierten Maßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt prognostiziert werden, dass sich zu erwartende Konflikte mit dem BNatSchG §44 Abs.1 bei Umsetzung eines entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichkonzeptes vermeiden und kompensieren lassen.

Aufgestellt: Darmstadt, im August 2023



Ökologie und Stadtentwicklung

M.A. Geograph Peter C. Beck

7. Literatur

- BAUER, S. (1987): Verbreitung und Situation der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg (Stand 1983). In: Beiheft Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 41, 71-155. Karlsruhe.
- BOLZ, R. (2001): Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). — In: Fartmann, T.; Gunnemann, H.; Salm, P. & Schröder, E. [Hrsg.]: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (= Angewandte Landschaftsökologie, Heft 42): 374-379.
- BRIGHT P.W., MORRIS P.A., MITCHELL-JONES T. (2006): The hazel dormouse conservation handbook. English Nature. London: 74 S.
- BÜCHNER, S., J. LANG, M. DIETZ, B. SCHULZ, S. EHLERS & S. TEMPELFELD 2017: Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen - Natur und Landschaft. 92.Jg., Heft 8: 365.
- DREWS, M. (2003): *Euplagia quadripunctaria* (Poda, 1761). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E. & A. Ssymank (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (1): 480-486.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85–134.
- HERMANN, G., TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. – Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. – Neue Brehmbücherei 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 pp.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77: 94 - 142
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). – Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 S.
- LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden- Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Internet: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/liste_geschuetzter_arten_bw.pdf
- METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 784 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht; in - M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85.134 November 2009.